

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1987/12/22 85/05/0080**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1987

## Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Burgenland  
L70701 Theater Veranstaltung Burgenland  
L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland  
L82000 Bauordnung  
L82001 Bauordnung Burgenland  
L82201 Aufzug Burgenland  
L82251 Garagen Burgenland  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §472;  
ABGB §492;  
BauO Bgld 1969 §13 Abs5 litb;  
BauO Bgld 1969 §3 Abs1 Z2;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Durch einen Servitutsweg, welcher die zu verbauende Liegenschaft mit einer öffentlichen Verkehrsfläche verbindet, wird der Forderung des § 3 Abs 1 Z 2 der Burgenländischen Bauordnung entsprochen. Aus § 13 Abs 5 lit b Burgenländische Bauordnung kann nicht abgeleitet werden, dass jeder Bauplatz unmittelbar an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen muss. Diese Vorschrift über die Vorschreibung der Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche hat vielmehr die Bedeutung, dass im Bescheid über die Bauplatzerklärung nur dann eine derartige Festsetzung der Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche zu erfolgen hat, wenn der vorgesehene Bauplatz unmittelbar an einer solchen gelegen ist. Andernfalls kommt diese Bestimmung nicht zum Tragen.

## Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Diverses BauRallg1 1/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:1987:1985050080.X01

## Im RIS seit

27.06.2005

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)